



Aurich, 19.01.2026

**Öffentliche Bekanntmachung
in der Flurbereinigung Bensersiel, Landkreis Wittmund
III. Anordnung**

In der Flurbereinigung Bensersiel, Landkreis Wittmund, wird aufgrund des § 8 Abs. 1 Flurbereinigungs-gesetz (FlurbG) in der Fassung vom 16.03.1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch Art. 17 des Gesetzes vom 19.12.2008 (BGBl. I, S. 2794), das durch Einleitungsbeschluss vom 20.12.2002 sowie durch die I. Anordnung gemäß § 8 Abs. 1 FlurbG vom 18.03.2009 und durch Umstellungsbeschluss vom 13.09.2016 sowie durch die II. Anordnung vom 09.11.2021 festgesetzte Flurbereinigungsgebiet geändert.

Folgende Flurstücke werden zum Flurbereinigungsverfahren Bensersiel zugezogen:

Gemeinde Holtgast

Gemarkung	Flur	Flurstücke
Utgast	6	62/6, 96/11
Holtgast	2	17/1, 21/1, 21/2, 23/6, 23/7, 26/5, 26/6, 27/3, 27/4, 31/3, 57/3
Holtgast	4	55/7
Holtgast	5	68/5, 74/3

Gemeinde Stedesdorf

Gemarkung	Flur	Flurstücke
Thunum	8	26

Gemeinde Ochtersum

Gemarkung	Flur	Flurstücke
Ostochtersum	3	27/4, 124/7

Durch diese Anordnung vergrößert sich die Verfahrensfläche der Flurbereinigung Bensersiel um rd. 9,5 ha auf rd. 1.146 ha. Die hinzuzuziehenden Flurstücke sind in der zu dieser Anordnung gehörenden Gebietskarte gekennzeichnet.

Begründung:

Gemäß § 8 Abs. 1 FlurbG kann die Flurbereinigungsbehörde geringfügige Änderungen des Flurbereinigungsgebietes anordnen, wenn sie dies für erforderlich erachtet und das Interesse der Beteiligten für gegeben hält. Geringfügigkeit liegt immer dann vor, wenn sowohl von der Flächenrelation als auch vom Sinn und Zweck her keine wesentliche Änderung gegeben ist. Die Größe der zuzuziehenden Flächen beträgt rd. 0,8 % der Verfahrensgröße. Eine geringfügige Änderung ist insoweit gegeben.

Es werden Flurstücke zum Verfahren Bensorsiel zugezogen, um eine stärkere Zusammenlegung sowie eine Verkürzung der Entfernung zur Hoflage und damit eine Steigerung der Produktivität der betroffenen Teilnehmer zu erreichen. Weiterhin werden Flurstücke zur Flurbereinigung Bensorsiel zugezogen, um bereits geschlossene Planvereinbarungen zur Herstellung der Rechtssicherheit möglichst kurzfristig umsetzen zu können.

Die Gebietsänderung ist somit nicht erheblich, aber erforderlich und im objektiven Interesse der Beteiligten. Die Zuziehung von Flächen dient letztlich der Optimierung der Verfahrensabläufe. Insofern liegt keine wesentliche Änderung vor, die eine Vorgehensweise nach §§ 4 - 6 FlurbG erfordert.

Beschränkung der Nutzungs- und Baurechte im Flurbereinigungsgebiet (§ 34 FlurbG)

Für die zugezogenen Flurstücke gelten ungeachtet anderer gesetzlicher Bestimmungen gemäß § 34 FlurbG folgende Einschränkungen:

1. In der Nutzungsart der Grundstücke dürfen ohne Zustimmung des Amtes für regionale Landesentwicklung (ArL) Weser-Ems, Geschäftsstelle Aurich, Oldersumer Straße 48, 26603 Aurich, nur Änderungen vorgenommen werden, die zum ordnungsgemäßen Wirtschaftsbetrieb gehören,
2. Bauwerke, Brunnen, Gräben, Wälle, Einfriedigungen und ähnliche Anlagen dürfen nur mit Zustimmung des ArL Weser-Ems, Geschäftsstelle Aurich, errichtet, hergestellt, wesentlich verändert oder beseitigt werden,
3. Obstbäume, Beerensträucher, Bäume, Hecken, Feld- und Ufergehölze dürfen nur mit Zustimmung des ArL Weser-Ems, Geschäftsstelle Aurich, beseitigt werden,
4. Holzeinschläge und Baumaßnahmen dürfen nur mit Zustimmung des ArL Weser-Ems, Geschäftsstelle Aurich, ausgeführt werden.

Änderungen oder Herstellung von Anlagen ohne eine nachweisbare Genehmigung des ArL Weser-Ems, Geschäftsstelle Aurich, können im Flurbereinigungsverfahren unberücksichtigt bleiben. Das ArL Weser-Ems, Geschäftsstelle Aurich, kann den früheren Zustand auf Kosten desjenigen, der eine solche Änderung oder Herstellung veranlasst hat, wiederherstellen lassen. Gegebenenfalls sind Ersatzpflanzungen anzuordnen.

Diese Eigentumsbeschränkungen unterliegen nicht der Anfechtbarkeit, da es sich hier nicht um einen Verwaltungsakt, sondern lediglich um die Wiedergabe einer gesetzlichen Vorschrift handelt.

Anmeldung von Rechten (§ 14 FlurbG)

Rechte und Pflichten, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Flurbereinigungsverfahren berechtigen können, sind innerhalb von 3 Monaten bei dem ArL Weser-Ems, Geschäftsstelle Aurich, anzumelden.

Insbesondere kommen in Betracht:

- a. Rechte der Wasser- und Bodenverbände, deren Gebiet mit dem Flurbereinigungsgebiet räumlich zusammenhängt und dieses beeinflusst oder von ihm beeinflusst wird,
- b. Rechte an den zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücken oder persönliche Rechte, die zum Besitz oder zur Nutzung solcher Grundstücke berechtigen oder die Nutzung beschränken (z.B. Pacht-, Miet- oder ähnliche Rechte),
- c. die Verpflichtung zum Unterhalt von Anlagen nach § 45 Abs. 1 S. 2 FlurbG, d. h. Anlagen, die dem öffentlichen Verkehr, dem Hochwasserschutz, der öffentlichen Wasser- und Energieversorgung sowie der Abwasserverwertung oder -beseitigung dienen,
- d. Eigentumsrechte an den unter c) genannten Anlagen,
- e. Rechte an den zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücken, insbesondere Nutzungsrechte oder andere Dienstbarkeiten, wie Wasserleitungsgerechtigkeiten, außerdem Wege-, Wasser- und Fischereirechte, die vor dem 01.01.1900 begründet worden sind und deshalb der Eintragung in das Grundbuch nicht bedurften,

- f. Rechte an den unter e) bezeichneten Rechten,
- g. Rechte an Grundstücken, die noch nicht in das Grundbuch oder das Liegenschaftskataster übernommen worden sind.

Werden Rechte nach Ablauf der Frist von 3 Monaten angemeldet, so kann das ArL Weser-Ems, Geschäftsstelle Aurich, die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gemäß § 14 Abs. 2 und 3 FlurbG gelten lassen.

Sind Eintragungen im Grundbuch durch Rechtsübergang außerhalb des Grundbuches unrichtig geworden, werden die Beteiligten darauf hingewiesen, im eigenen Interesse beim Grundbuchamt auf eine baldige Berichtigung des Grundbuches hinzuwirken bzw. den Auflagen des Grundbuchamtes zur Beschaffung fehlender Unterlagen umgehend nachzukommen.

Rechtsbehelfsbelehrung

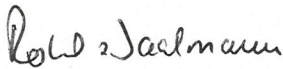
Gegen diesen Verwaltungsakt kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe beim Amt für regionale Landesentwicklung (ArL) Weser-Ems, Theodor-Tantzen-Platz 8, 26122 Oldenburg, sowie bei der Geschäftsstelle Aurich des ArL Weser-Ems, Oldersumer Straße 48, 26603 Aurich, schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch erhoben werden.

Hinweise:

1. Ermittlung des Dauergrünlandstatus nach DirektZahlDurchfG i.V.m. der VO (EU) Nr. 1307/2013 und VO (EU) Nr. 639/2014

Die Flurbereinigungsbehörde weist darauf hin, dass sie für den Zeitraum der Durchführung des Flurbereinigungsverfahrens zur sachgerechten und zweckmäßigen Planung des Flurbereinigungsverfahrens den Dauergrünlandstatus aus der Agrarförderung beim Servicezentrum für Landentwicklung und Agrarförderung erheben wird.
2. Sollten bei geplanten Bau- und Erdarbeiten ur- oder frühgeschichtliche Bodenfunde gemacht werden, wird darauf hingewiesen, dass diese Funde meldepflichtig sind. Es wird gebeten, die Funde unverzüglich einer Denkmalbehörde oder einem Beauftragten für die Archäologische Denkmalpflege zu melden.
3. Gemäß § 27a Abs. 2 Verwaltungsverfahrensgesetz wird diese öffentliche Bekanntmachung auch im Internet unter www.flurb-we.niedersachsen.de in der Rubrik „Öffentliche Bekanntmachungen“ eingestellt.
4. In diesem Flurbereinigungsverfahren werden zur Berücksichtigung der Verordnung (EU) 2016/679 (DSGVO) auf der Grundlage von Art. 6 Abs. 1 Buchst. c und e DSGVO personenbezogene Daten von Teilnehmern, sonstigen Beteiligten und Dritten verarbeitet. Nähere Informationen zu Art und Verwendung dieser Daten, den zuständigen Ansprechpartnern sowie Ihren Rechten als betroffene Person können Sie auf der Internetseite <https://www.arl-we.niedersachsen.de/> abrufen. Alternativ sind die Informationen über ein Merkblatt beim Amt für regionale Landesentwicklung, Weser-Ems, Geschäftsstelle Aurich, Oldersumer Str. 48, 26603 Aurich, erhältlich.

Im Auftrage


Rohlf-Baalmann

